



Beschlussvorlage

BV0003/2021

Für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis	Datum
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss		21.01.2021
Hauptausschuss		26.01.2021
Stadtverordnetenversammlung		09.02.2021

Einreicher: Bürgermeister
vorgelegt von: **Fachdienst II/3 Öffentliche Anlagen**

Betreff: Beschluss über die „Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf (Friedhofsgebührensatzung),„

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschließt:

1. Das Ergebnis der Nachkalkulation für das Jahr 2019 wird bestätigt.
2. die als **Anlage 1** beigefügte Friedhofsgebührensatzung.

Begründung:

I. Sachverhalt

1. Grundlagen für die Gebührenkalkulation

Gem. § 6 Abs. 3 KAG sind Benutzungsgebühren spätestens alle 2 Jahre zu kalkulieren. Kostenüberdeckungen müssen und Kostenunterdeckungen können spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden. Die Kalkulation basiert auf einer Mischkalkulation für den Waldfriedhof Hennigsdorf und für den Waldfriedhof Stolpe Süd.

1.1. Nachkalkulation 2019

Bei der Nachkalkulation der Friedhofsgebühren für das Jahr 2019 wurde ein Kostendeckungsgrad von 85,60 % ermittelt. Diese **Unterdeckung von 14,4% (45.563,87 €)** begründet sich im Wesentlichen aus den geringeren Fallzahlen (u.a. Rückgang der Bestattungen von 414 im Jahr 2018 auf 359 im Jahr 2019) gegenüber den geschätzten Kalkulationszahlen sowie Mehraufwendungen in der Unterhaltung (u.a. Baumpflege). Sofern bei der Nachkalkulation Kostenunterdeckungen festgestellt werden, **können** diese entsprechend § 6 Abs. 3, Satz 2 KAG spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden.

Die Unterdeckung wird im Rahmen der neuen Gebührenkalkulation 2021 nicht ausgeglichen.

1.2. Neukalkulation 2021

Grundlage der Neukalkulation der Friedhofsgebühren 2021 sind die kalkulierten Kosten aus dem Haushaltsansatz für das Bestattungswesen für das Jahr 2021. Die angesetzten Fallzahlen sind Durchschnittswerte der Jahre 2017 bis 2019.

Die Ergebnisse der Gebührenneukalkulation 2021 sind in der **Anlage 2** im Verhältnis zu den bisherigen Friedhofsgebühren 2019 dargestellt.

2. Erläuterung zur Gegenüberstellung der Friedhofsgebühren 2019 zu 2021

2.1. Allgemeine Gründe für den Anstieg der Friedhofsgebühren

Im Vergleich der Friedhofsgebühren der Jahre 2019 und 2021 ist festzustellen, dass anders als in den Vorjahren erhebliche Veränderungen feststellbar sind. Diese betreffen sowohl Gebührensteigerungen als auch Gebührensenkungen. Die Veränderungen begründen sich insbesondere wie folgt:

- Die im Zuge der Gebührenkalkulation 2021 durchzuführende Nachkalkulation für das Jahr 2019 ergab eine Kostenunterdeckung. Somit entfallen gebührenreduzierende Effekte für die Gebührenkalkulation 2021.
- Die im Haushalt in Ansatz gebrachten Kosten für die auf dem Friedhof anfallenden Aufwendungen basieren u.a. auf dem Vertrag zwischen der Stadt Hennigsdorf und der Firma Stadtservice Hennigsdorf GmbH und den darin vereinbarten Kostenansätzen. Die zu Grunde gelegten Kostenansätze haben sich gegenüber den der aktuellen Gebührenkalkulation zugrundeliegenden Kostenansätzen auf Grund gestiegener Material- und Personalkosten erhöht.
- Weiterhin führt der Klimawandel zu ständig steigendem Pflegeaufwand für Rasen, Gehölze und Bäume. Insbesondere der Aufwand für Baumkontrollen, Baumpflege und Wässern ist ansteigend und bedingt entsprechend höhere Kosten, die bei der Gebührenkalkulation zu berücksichtigenden sind.

Bei der Betrachtung und Wertung der veränderten Gebühren ist somit immer zu berücksichtigen, dass die gegenwärtig gültigen Gebühren auf einer Kostenkalkulation aus dem Jahr 2019 basieren, mit der neuen Gebührenkalkulation somit Veränderungen (z.B. bei Material- und Personalaufwendungen) für 2020 und 2021 Berücksichtigung finden.

2.2. Veränderungen bei den einzelnen Gebührensätzen (siehe dazu Anlage 4)

(A) Gebühren für Grabstätten

Bei der Wertung der Gebührenveränderungen ist zunächst darauf hinzuweisen, dass sich entsprechend Tabelle 1 der Anlage 4 die Grundkosten für eine Grabstelle (unabhängig von der Bestattungsart) zwischen 2019 und 2021 nicht erhöht, sondern sogar geringfügig reduziert haben. Ablesbar ist dies aus der Reduzierung der Kosten für eine Recheneinheit von 866,36 EUR auf 859,62 EUR. Dementsprechend reduzieren sich beispielsweise die Gebühren für die Überlassung einer einstelligen Grab-Wahlgrabstätte für 30 Jahre von 866 EUR auf 859 EUR. (Gebühr A8, Anlage 2). Gleiches gilt für alle Grabstätten, bei denen keine Pflegeleistungen durch die Stadt erfolgen (A7 bis A12, A15 bis A20).

Gebührenerhöhungen sind jedoch bei allen Grabstätten zu verzeichnen, bei denen Pflegeleistungen der Stadt Bestandteil der Gebühr sind. Dies führt beispielsweise für die friedhofsgepflegten Erd-Grabstätten A1 und A2 zu einer Erhöhung der Gesamtgebühren um ca. 34%. Betrachtet man sich hierzu die Kalkulationsgrundlagen in Tabelle 1 der Anlage 4, steigen hier die Zuschläge für die Grabpflege von 220,74 EUR auf 518,62 EUR bei Erd-Reihengrabstätten mit einer Nutzungszeit von 25 Jahren bzw. von 264,89 EUR auf 622,34 EUR bei Nutzungszeiten von 30 Jahren. Umgerechnet werden mit der neuen Gebührensatzung somit rd. 20,75 EUR/Jahr an Pflegekosten je Grabstelle kalkuliert anstelle der bislang in Ansatz gebrachten rd. 9,00 EUR/Jahr

Die Gebührenpositionen A3 - Urnen-Reihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter (Partnergräber) und die Position A4 – UGA mit Stele werden ab dem Jahr 2021 neu eingeführt. Die veranschlagten Gebühren basieren vorerst auf Kostenschätzungen für Herstellung und Pflege der Grabstätten. Die geschätzten Gebühren passen sich in das vorhandene Gebührengefüge ein.

In den Positionen A5 und A6 ist eine Kostenklarstellung vorgenommen worden. So sind mit der neuen Satzung die Gebühren für die Überlassung der Grabstätte (Gebühren A5 und A6) sowie die Gebühren für die Bestattung (B3 und B4) getrennt worden, um eine klare Abgrenzung beider Einzelleistungen vornehmen zu können. Demgegenüber waren in der aktuell noch gültigen Satzung alle vorgenannten Kosten in einer Mischgebühr unter den Gebühren D4 und D5 erfasst gewesen. Dementsprechend sind die jetzt in der Anlage 2 hier aufgeführten Gebühren für 2019 die jeweils anteiligen Gebühren aus der aktuell gültigen Satzung.

(B) Bestattungsgebühren

Neu eingeführt wird ab 2021 die Gebührenposition B2. Durch die zusätzliche Namenskennzeichnung liegen die Gebühren für Urnenbestattungen im neuen Grabfeld 13A über den Urnen-Bestattungsgebühren in Grabstätten ohne Namenskennzeichnung.

Bezüglich der Gebühren B3 und B4 wird auf die Erläuterung unter Punkt 2.2, (A) verwiesen.

Insgesamt ist eine Gebührensteigerung zwischen 19 und 27% feststellbar, die im wesentlichen durch die gestiegenen Personalkosten begründet ist (siehe auch Anlage 4).

(C) Verwaltungsgebühren

Neu eingeführt wird ab 2021 die Gebührenposition C10. Die Bearbeitungsgebühr liegt auf Grund der zusätzlichen Bearbeitung der Namenskennzeichnung über der Gebühr für andere Grabstätten.

In der Gebührengruppe C macht sich die Entwicklung der tatsächlichen Personalkosten unterschiedlich bemerkbar. Veränderungen sind u.a. auch dadurch bedingt, dass kalkulatorisch jeweils auf den vollen Euro abgerundet wird

(D) Sonstige Gebühren

Die in der aktuellen Gebührensatzung enthaltenen Gebührenpositionen D4 und D5 wurden aus der Gebührengruppe (D) gestrichen und mit neuer Satzung anteilig den Gruppen (A) und (B) zugeordnet (siehe dazu Punkt 2.2, Punkt (A)). Für die Gebührengruppe (D) ist insgesamt festzustellen, dass sich die unterschiedliche Wichtung der Kostenstellen in den einzelnen Gebühren über die Äquivalenzrechnung und Fallzahlen besonders bemerkbar macht.

So erhöhen sich die Gebühren für die Nutzung der Feierhalle (D1) und des Feierraumes (D2) um ca. 26 % bzw. rund 14 %, was im Wesentlichen durch die Erhöhung der umlagefähigen Kosten und der gleichzeitigen Reduzierung der Inanspruchnahme begründet ist.

Gebührenreduzierungen bzw. keine Veränderungen sind bei den Gebühren für die Umgestaltung der Grabstätten (D5 bis D9) zu verzeichnen. Dagegen erhöhen sich die Gebühren für Pflegeleistungen (D10 bis D14) mit Steigerungen um bis zu 30 % beträchtlich. Dies begründet sich überwiegend aus dem gestiegenen Pflegeaufwand.

2.3. Auswirkungen der Gebührenveränderungen auf typische Bestattungsvorgänge

Entsprechend der **Anlage 2** weist die aktuelle Gebührenkalkulation bei einer Vielzahl von Einzelgebühren sowohl Steigerungen als auch Reduzierungen auf.

Um die tatsächlichen Auswirkungen für die Bürgerinnen und Bürger besser einordnen zu können ist jedoch zu berücksichtigen, dass ein Bestattungsvorgang in der Regel eine Vielzahl von Einzelgebührentatbeständen umfasst, sich somit ein Gebührenbescheid für einen Bestattungsvorgang aus einer Vielzahl von Teilgebühren zusammensetzt. Daher wurde die tatsächliche Wirkung der Gebührenneukalkulation für ausgewählte, häufig nachgefragte Fallkombinationen (**Anlage 3**) ermittelt.

Auf Grund der veränderten Gebührenhöhe einzelner Gebührentatbestände kann festgestellt werden, dass sich die Gesamtkosten für Bestattungen in Wahlgrabstätten ohne Friedhofspflege (Fallbeispiele 4 und 6) im Mittel um rd. 11 % erhöhen. Bei friedhofsgepflegten Reihengrabstätten (Fallbeispiele 1 und 5) liegt die Erhöhung der Gesamtgebühren durch den gestiegenen Aufwand für die Grabpflege bei 13 % und 22 %.

Bei Rasengräbern mit Pflegevereinbarung (Fallbeispiele 7 und 8) erhöhen sich die Kosten im Mittel um rd. 18 %. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich die Beispielrechnung auf eine Pflegevereinbarung über 5 Jahre bezieht.

Die Fallbeispiele 2 und 3 beziehen sich auf Bestattungsvorgänge im neuen Urnen-Reihengrabfeld mit Namenskennzeichnung. Die jeweiligen Gesamtkosten für eine Bestattung in einer Urnen-Reihengrabstätte – UGA mit Stele bzw. Urnen-Reihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter (Partnergrab) fügen sich in das vorhandene Gebührengesamte ein.

3. Änderungen der Friedhofsgebührensatzung

Die Satzung wurde redaktionell und inhaltlich überarbeitet. Ebenso wurde die Satzung dort wo erforderlich gendergerecht sprachlich angepasst.

3.1. Redaktionelle Änderungen

Es erfolgte die Aktualisierung der Präambel.

3.2. Inhaltliche Änderungen

Die Gebührensätze wurden entsprechend der Neukalkulation 2021 verändert. Weitere inhaltliche Änderungen erfolgten auf Grund der Einführung der neuen Grabarten Urnen-Reihengrabstätte Urnengemeinschaftsgrabanlage (UGA) mit Stele und Urnenreihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter (Partnergräber).

Aus der Gebührgruppe D wurden die Gebühren D3 und D4 gestrichen und mit neuer Satzung anteilig den Gruppen (A) und (B) zugeordnet (siehe dazu Anlage 2).

II. bereits dazu vorliegende Entscheidungen

BV0012/2019 vom 27.02.2019 - Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf

III. Finanzielle Auswirkungen ja nein

Kosten-Folgekosten-Finanzierung: Zuschüsse (Z) Investitionen (I)
 Erträge (E) Aufwendungen (A)

Produktsachkonto/Jahr	F-Art	2021	2022	2023	2024
Finanzhaushalt					
Ergebnishaushalt	F-Art	2021	2022	2023	2024
55301.431101	E	20.000,00 €			
55301.432101	E	240.000,00 €			

Deckung: planmäßig überplanmäßig außerplanmäßig

- | | |
|-------------------------------------------|---------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Mehreinzahlungen | <input type="checkbox"/> Mindereinzahlungen |
| <input type="checkbox"/> Mehrerträge | <input type="checkbox"/> Mindererträge |
| <input type="checkbox"/> Mehrauszahlungen | <input type="checkbox"/> Minderauszahlungen |
| <input type="checkbox"/> Mehraufwendungen | <input type="checkbox"/> Minderaufwendungen |

Anlagen:

- Anlage 1 Friedhofsgebührensatzung
- Anlage 2 Vergleich der Friedhofsgebühren 2019 zu 2021
- Anlage 3 Vergleich Gebühren typischer Bestattungsvorgänge 2019 zu 2021
- Anlage 4 Untersetzung Kalkulation Friedhofsgebühren

Hennigsdorf, 18.12.2020

gez. Th. Günther
Bürgermeister